

VERGABEORDNUNG ZUM LEIPZIGER THEATERPREIS DES FREUNDESKREIS SCHAUSPIEL LEIPZIG E.V.

Stand 15. November 2017

Präambel

Zur Regelung des Vorschlags- und Verleihungsrechtes des „Leipziger Theaterpreises“ beschloss der Vorstand des Freundeskreises am 15.11.2017 diese Änderung der Vergabeordnung.

§ 1 Begriffsbestimmung

Zur Förderung des Schauspiels Leipzig und zur Anerkennung seiner Leistungen stiftete der Freundeskreis Schauspiel Leipzig e. V. im Jahr 2005 den

“Leipziger Theaterpreis”.

Der Preis soll alle zwei Jahre verliehen werden. Die Vergabe des Leipziger Theaterpreises ist der Spielzeit des Schauspiels Leipzig angepasst und erfolgt in der Regel zum Ende von zwei Spielzeiten. Er beinhaltet ein Anerkennungs- und Dankschreiben und einen Geldpreis, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

Künstler im Sinne dieser Ordnung sind insbesondere Schauspieler/innen, Regisseur/innen, Bühnenbildner/innen, Kostümbildner/innen, Komponist/innen und Musiker/innen von Bühnenmusik, Designer/innen von Licht und Designer/innen von Videofilmen und –installationen.

Für die Preisvergabe kommen nur Eigenproduktionen in Betracht.

Bei Regisseur/innen darf die Inszenierung nicht bereits auf einer anderen Bühne im deutschsprachigen Raum aufgeführt oder auf andere Art gezeigt worden sein. Bei Komponist/innen von Bühnenmusik muss es sich um Musikstücke handeln, die entweder eigens für eine Inszenierung komponiert worden sind oder um Musikstücke, die im Rahmen der Aufführung erstmals veröffentlicht worden sind.

§ 2 Nominierung

Der Preis kann nur verliehen werden an Künstler/innen, die ihren Arbeitsschwerpunkt am Schauspiel Leipzig haben.

Seinen Arbeitsschwerpunkt hat ein/e Schauspieler/innen am Schauspiel Leipzig, wenn er/sie Mitglied des Schauspielensembles am Schauspiel Leipzig ist.

Andere Künstler/innen, insbesondere Regisseur/innen, Bühnenbildner/innen, Kostümbildner/innen etc. haben ihren Arbeitsschwerpunkt am Schauspiel Leipzig, wenn sie in den der Preisverleihung zugrunde liegenden Spielzeiten mindestens zwei Arbeiten am Schauspiel Leipzig abgeliefert haben.

Der Nominierungswahlbogen wird durch den Vorstand des Freundeskreises des Schauspiel Leipzig erstellt.

Wahlberechtigt sind ausschließlich Mitglieder des Freundeskreises und Abonnenten des Schauspiel Leipzig.

Es können bis zu drei Namen gekennzeichnet werden.

Mehrfachkennzeichnungen sind nicht zulässig.

Eine Rangfolge findet nicht statt.

Der Vorstand zählt die Stimmen unter Ausschluss der Öffentlichkeit aus.

Als nominiert gelten die fünf Theaterschaffenden, auf die die meisten Stimmen entfallen.

Aus dieser Nominierungsliste wählt die Jury einen Preisträger aus.

§ 3 Jury

Die Jury besteht in der Regel aus mindestens fünf Mitgliedern / höchstens sieben Mitgliedern, d.h. aus Mitgliedern des Freundeskreises, Vertreter/innen der Presse, Fachkundigen von der Theaterhochschule oder Theaterwissenschaft und Vertreter/innen der Stadtgesellschaft.

Der/Die Vorstandsvorsitzende oder der/die Stellvertretende Vorsitzende des Freundeskreises ist kraft Amtes Mitglied der Jury.

Die anderen Jurymitglieder werden zu Beginn eines jeden Vergabeturnus vom Vorstand berufen. und den Mitgliedern des Freundeskreises vorgestellt.

Die Jury wird nach jedem Preisturnus neu bestimmt.

Die Jury sollte sich nach der Hälfte der dem Preisturnus zugrunde liegenden Spielzeiten zu einem Gedankenaustausch treffen.

§ 4 Wahl

Die Jurymitglieder stimmen über den Preisträger auf der Basis der von den Mitgliedern des Freundeskreises nominierten Künstler ab. Es genügt die einfache Mehrheit. Im Fall der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden des Freundeskreises.

Die Wahl ist nicht öffentlich. Die Preisträger werden in geeigneten Medien veröffentlicht.

Der Vorstand des Freundeskreises und die Jurymitglieder sind unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Über die Sitzungen sollen jeweils Niederschriften gefertigt werden.

Gegen die Auswahlentscheidungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf Vergabe des Preises besteht nicht.

Die Preisverleihung findet in einem öffentlichkeitswirksamen Rahmen statt.

§ 5 Zusatz

Es besteht die Möglichkeit, dass die Jury einen Sonderpreis vergibt. Beim Sonderpreis werden Theaterschaffende, die nicht im Sinne der unter Paragraph 1 genannten Ordnung fallen, ausgezeichnet.

Darunter fallen Abteilungen wie Maske, Ton, Requisite, Inspizienz, Soufflage, Theaterpädagogik und Dramaturgie.

Der Sonderpreis kann nur mit Zustimmung des Vorstands vergeben werden

Der Vorstand des Freundeskreises bestimmt die Höhe des Preisgeldes.